

Änderung der Entschädigungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat am 03.09.2015 und 18.11.2015 die Neubekanntmachung der Entschädigungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

Zur Entschädigung der Ehrenamtsträger in der KV Nordrhein wird gem. § 5 Abs. 6 der Satzung nachstehende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1

Für die Wahrnehmung von Ehrenämtern in der KV Nordrhein (§ 5 Abs. 5 der Satzung) werden monatliche Entschädigungen (§ 2) und/oder Aufwandsentschädigungen (§ 3) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Entschädigungsordnung gezahlt.

§ 2

Die Ehrenamtsträger erhalten für die Wahrnehmung der nachstehend aufgeführten Ehrenämter eine monatliche Entschädigung in folgender Höhe:

Vorsitzender der Vertreterversammlung	6420 Euro,
stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung	4280 Euro,
Vorsitzender eines Bezirksstellenrates	2050 Euro,
Vorsitzender des Vorstandes einer Kreisstelle	1230 Euro.

Vertritt der stellvertretende Vorsitzende eines Bezirksstellenrates oder des Vorstandes einer Kreisstelle den Vorsitzenden bei der Führung laufender Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat, so steht ihm für die über einen Monat hinausgehende Dauer der Vertretung eine Entschädigung in Höhe der dem Vorsitzenden gewährten Entschädigung zu. Während dieser Zeit entfällt der Entschädigungsanspruch des Vorsitzenden.

Mit der Entschädigung für den Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sind alle Ansprüche auf Sitzungsgeld und Verdienstaussfallentschädigung gemäß § 3 abgegolten. Ansprüche auf Tagegeld und Reisekostenentschädigung bleiben unberührt.

§ 3

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten Ehrenamtsträger ein Sitzungsgeld und eine Verdienstaussfallentschädigung sowie Tagegeld.

Das Sitzungsgeld beträgt

bei Sitzungen bis zu 2 Stunden	50,00 Euro,
bei Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	70,00 Euro,
bei Sitzungen von 4 bis 6 Stunden	90,00 Euro,
bei Sitzungen von 6 bis 8 Stunden	110,00 Euro,
bei Sitzungen über 8 Stunden	130,00 Euro.

Die Verdienstaussfallentschädigung beträgt

bei Sitzungen bis zu 2 Stunden	100,00 Euro,
bei Sitzungen von 2 bis 4 Stunden	140,00 Euro,
bei Sitzungen über 4 bis 6 Stunden	180,00 Euro,
bei Sitzungen von 6 bis 8 Stunden	220,00 Euro,
bei Sitzungen über 8 Stunden	260,00 Euro.

Bei Anreise am Vortag einer Sitzung, die am Folgetag spätestens um 10:00 Uhr ct. beginnt, wird eine Verdienstaussfallentschädigung in Höhe von 220,00 Euro gezahlt.

Sitzung im Sinne dieser Entschädigungsordnung ist eine Zusammenkunft, die von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden eines ehrenamtlich besetzten Gremiums der KV Nordrhein einberufen worden ist. Als Sitzungszeit gilt auch die notwendige Zeit für die An- und Abreise vom bzw. zum Praxis- oder Wohnort.

Für die Teilnahme an mehreren Sitzungen an demselben Tage wird das Sitzungsgeld für jede Sitzung gesondert berechnet; für die Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung und des Tagegeldes werden die gesamten Sitzungszeiten an einem Tag zusammengezählt.

Eine Sitzung im Sinne dieser Entschädigungsordnung liegt auch dann vor, wenn der Ehrenamtsträger im Auftrag und auf Kosten der KV Nordrhein an Tagungen, Veranstaltungen und Sitzungen anderer Organisationen und Institutionen teilnimmt. In diesem Fall werden ggf. Honorarzahungen und Entschädigungen anderer Organisationen und Institutionen von der KV Nordrhein vereinnahmt.

Für die Leitung einer Sitzung erhalten die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter das Sitzungsgeld gemäß dieser Entschädigungsordnung in doppelter Höhe.

§ 4

Die Entschädigungen werden zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer und damit im Zusammenhang stehenden steuerlichen Nebenleistungen gezahlt.

Inkrafttreten

Die Entschädigungsordnung in dieser Fassung tritt am 01.10.2015 in Kraft mit der Maßgabe, dass § 4 auch für Zahlungen aufgrund der Entschädigungsordnung vom 28.02.2004 in früheren Fassungen gilt.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 08.09.2015 und 25.11.2015

Dr. med. Frank Bergmann
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. med. Peter Potthoff Mag. iur.
Vorsitzender
des Vorstandes

Genehmigt:

Düsseldorf, den 03.02.2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az.: 223 – 3642.3.2

Im Auftrag
Reinhold Schiffer

Änderung der Disziplinarordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 18.11.2015 folgende Änderungen der Disziplinarordnung der KV Nordrhein vom 26.11.2005 beschlossen:

1. In § 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder des Disziplinarausschusses bleiben bis zur Bestellung Ihrer Nachfolger im Amt.“
2. § 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Vorstand der KV Nordrhein kann ein Mitglied des Disziplinarausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.“
3. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Entschädigung für den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wird vom Vorstand festgesetzt.“
4. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Vorsitzende soll die mündliche Verhandlung binnen drei Monaten anberaumen.“
5. § 13 Satz 6 erhält folgenden Text: „Der Vorsitzende kann Beteiligte einschließl. evtl. Beistände, die die allgemeinen Anstandsregeln verletzen, von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausschließen, ohne dass deren Ablauf dadurch gehindert wird.“
6. In § 17 wird folgender Satz angefügt: „Der Disziplinarausschuss kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn alle Beteiligten des Verfahrens diesem Vorgehen zugestimmt haben.“
7. In § 19 wird zu c) der Betrag „Euro 10.000,-“ geändert in „Euro 50.000,-“.
8. § 20 erhält folgende Fassung: „Der Vorsitzende kann ohne mündliche Verhandlung die Einstellung des Disziplinarverfahrens beschließen, wenn Umstände vorliegen, die

einer Durchführung des Verfahrens entgegenstehen, insbesondere ein Ende der vertragsärztlichen Tätigkeit.“

9. § 22 a Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Wenn eine Maßnahme nach § 19 verhängt wird oder nur deshalb nicht verhängt wird, weil ein Verfolgungshindernis i. S. d. § 20 vorliegt, sind die Kosten von dem Beschuldigten, der durch sein Verhalten die besonders aufwändigen Kosten des Disziplinarverfahrens verursacht hat, in Höhe einer Kostenpauschale von 900,- € zu tragen.“
10. § 23 Sätze 5 bis 8 werden ersetzt durch: „Über die Verwendung entscheidet der Disziplinarausschuss und berichtet an den Vorstand.“
11. § 25 wird wie folgt gefasst: „Ein abgeschlossenes Verfahren mit Ausnahme eines solchen, in dem eine Verwarnung oder ein Verweis ausgesprochen worden ist, kann zugunsten des Beschuldigten wieder aufgenommen werden, wenn sich nachträglich früher nicht bekanntgewordene Tatsachen oder früher nicht benutzbare Beweismittel ergeben, die die Annahme einer Verfehlung ausschließen oder zu einer mildernden Beurteilung der Verfehlung des Beschuldigten geführt hätten. Die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen. Über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme eines Verfahrens entscheidet der Disziplinarausschuss. Er kann gleichzeitig in der Sache selbst entscheiden.“
12. Bei dem Regelmaßnahmenkatalog wird folgender Hinweis angebracht: „Die in diesem Katalog genannten Geldbußen basieren auf einer Höchstbuße von 10.000,- €; sie sind an die Erhöhung der Höchstbuße auf 50.000,- € im Einzelfall angemessen anzupassen.“
13. Im Regelmaßnahmenkatalog wird hinter „§ 15 BMV-Ä“ ersatzlos gestrichen: „/§ 14 Abs. 1 EKV“
14. Soweit im veröffentlichten Text der Disziplinarordnung in den einzelnen Paragraphen eine Trennung des Textes durch Absätze vorgenommen worden ist, werden diese getrennten Textteile künftig als Absätze der Vorschriften durchnummeriert. Im Übrigen können sinnbildende Absätze redaktionell gebildet werden.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 25.11.2015

Dr. med. Frank Bergmann
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Dr. med. Peter Potthoff Mag. iur.
Vorsitzender
des Vorstandes

Genehmigt:

Düsseldorf, den 03.02.2016

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes
Nordrhein-Westfalen
Az.: 223 – 3642.1.3

Im Auftrag
Reinhold Schiffer